

100 Liter à 109 pCt. nach steuerlicher Abfertigung verkauft habe, so kann ich mich mit obiger Berechnung des Obercontroleurs nicht einverstanden erklären, da ich dem Käufer 521,59 Liter, nicht 494,46 Liter zu berechnen habe.

Antwort. Es liegt hier allerdings ein wahrer Rattenkönig von Ungerechtigkeiten vor, und wir können unsere Verwunderung dabei nicht zurückhalten, daß ein Steuerbeamter sich noch so wenig über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet hat. Zunächst ist es überhaupt nicht vorschriftsmäßig nach den neuen Alkoholometern schon jetzt Spiritus abzunehmen; der Termin, von dem ab dies zulässig sein soll, wird erst vom Reichskanzler, wie wir wiederholt mitgetheilt haben, bestimmt werden. Findet eine Abnahme nach den neuen Gewichts-Alkoholometern — vielleicht zur nützlichen Uebung — aber dennoch statt, dann konnte man wenigstens verlangen, daß der Obercontroleur sie auch richtig macht. Aber was geschieht? Die Umrechnung von der gefundenen scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke geschieht nach den für die früheren Volumen-Alkoholometer gültigen Tabellen, ohne Rücksicht darauf, daß die Temperatur bei dem einen Instrument nach Raumurgraden, bei dem anderen nach Graden des hundertheligen Thermometers gemessen wird, ohne Rücksicht darauf, daß Volumen- und Gewichts-Instrumente zwei ganz verschiedene Dinge sind. Nicht ohne Grund sind die neuen Alkoholometer an der Thermometerfala mit den beiden breiten rothen Linien versehen, welche nicht etwa reine Schönheitslinien sind, sondern welche den abnehmenden Beamten stets daran erinnern sollen, daß er ein von den früheren Alkoholometern abweichendes Instrument in Händen hat, und die neuen Tabellen sind sicherlich auch darum nur in dem wenig schönen knallrothen Umschlag erschienen, um jederzeit in Erinnerung zu bringen, daß das roth gekennzeichnete Alkoholometer zu den rothen Tabellen gehört. Nach diesen Tabellen nun hätte der Herr Obercontroleur wie folgt gefunden:

81 Gew.-pSt bei $-+ 10^{\circ}$ sind — 82,8 pCt. wahre Stärke. Nach Tafel 2 (S. 125 und 126 der neuen Tabellen) hätte er dann für 517 kg folgendes gefunden:

$$\begin{array}{rcl} 500 \text{ kg zu } 82,8 \text{ Gew.-pCt.} & = & 522,7 \text{ Liter reinen Alkohol} \\ 17 \text{ " } " 81,8 \text{ " } & = & 17,8 \text{ " } " \\ & = & 540,5 \text{ Liter reinen Alkohol} \\ & = & 540,50 \text{ Literprozenten.} \end{array}$$

Das Volumen-Alkoholometer zeigte nach Angabe des Herrn Einsenders — 85 bei $7\frac{1}{2}^{\circ}$ R. = 86,6 pCt. wahre Stärke in Volumenprozenten. Nach den Tabellen in unserem Kalender Thl. 1, C. 67 und fgl. sind aber 517 kg Spiritus zu 86,6 pCt. = 53 111 Literprocente.

Es beträgt daher in dem vorliegenden Beispiel die Differenz immer noch ca. 900 Literprocente oder 9 Liter. Vermuthlich sind die angegebenen Stärken nicht genau abgelesen. Um einen ganz zutreffenden Fall anzuführen, wollen wir die Rechnung an einem anderen Beispiel noch einmal aufstellen:

Ein Faß Spiritus wiege Netto 500 kg. Der Gewichts-Alkoholometer zeigt: 80,2 pCt. bei $-+ 10$, es giebt dies eine wahre Stärke von 82 Gewichtsprozenten und 500 kg eines solchen Spiritus entsprechen nach den rothen Tabellen: 517,6 Liter à 100 pCt. = 51 769 Literprozenten. Das Volumen-Alkoholometer zeige in demselben Spiritus 85,8 pCt. bei 8° ; dies giebt 87 Volumenprozente in wahrer Stärke; 500 kg 87 volumenprozenthaltiger Spiritus sind aber = 516,75 Literprozent, d. h. bei richtiger Anwendung der Volumen-Alkoholometer und Gewichts-Alkoholometer unter Benutzung der richtigen Tabellen müssen die mit beiden Instrumenten gewonnenen Endzahlen fast gleich sein.

Wenn in dem Briefe des Herrn Fragestellers zum Theil andere Zahlen angegeben sind, als von uns im obigen ausgeführt, so liegt dies namentlich daran, daß der Herr Fragesteller die Menge der Literprozente durch Multiplikation des

Volumens mit der Prozentenzahl gefunden hat, während wir die Literprozente direkt aus dem Gewicht berechnet haben.

Unterlage für Steuerkredite. Das Königl. Hauptzollamt zu H. nimmt als Faustpsand für zu kreditirende Branntwein-Konsumsteuern ausländische (nicht deutsche) Staatsobligationen nur 10 pCt. unter dem Nennwerth an, wenngleich deren Kurswerth auch über Paris steht, und schreibt nur inländische Staatspapiere zum Nennwerthe gut. Ich erlaube mir nun mit Gegenwärtigem Sie um gefällige Auskunft darüber höflichst zu bitten, wie dies von den norddeutschen Zoll- bzw. Steuerämtern gehandhabt wird.

L. V. in H.

Antwort: Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 3 III kann die Sicherheitsleistung außer durch inländische Staatspapiere auch durch andere von der Reichsbank belehbare Effekten geschehen. Während inländische Staatspapiere zum Nennwerthe anzunehmen sind, ist bei anderen Papieren der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, im zweiten Falle aber nach den Grundsätzen, welche von der nächsten Reichsbankstelle bei Belebung von Werthpapieren befolgt werden, zu verfahren. Da nun die Reichsbank unseres Wissens ausländische Werthpapiere auch nicht zum vollen Nennwerth belebt, sondern wesentlich unter demselben, so ist gegen das Vorgehen Ihres Hauptzollamtes nichts einzuwenden.

Langsame Ausstellung der Berechtigungsscheine. Woher kommt es, daß man in den Besitz der beantragten Berechtigungsscheine so spät gelangt? Ich hatte am 23. October Abfertigung und bin heut, am 4. Dezember noch nicht im Besitz der Berechtigungsscheine. Wenn dieser langsame Gang immer inne gehalten wird, so wird es ja unmöglich mindestens sehr schwierig, die Berechtigungsscheine zur Belebung der Maisschraumsteuer zu gebrauchen. Möchte der Vorstand es nicht an geeigneter Stelle in Anregung bringen, daß die betreffenden Behörden die Ausfertigung zu beschleunigen haben, damit Vergünstigungen auch wirklich solche für uns sind und wir Berechtigungen in Anwendung bringen können?

H. in Z.

Antwort. Nach den Vorschriften für die Ausstellung der Berechtigungsscheine ist es erklärlich, daß es eine geraume Zeit dauert, bis die ausgefertigten Scheine in die Hände der Brennereibesitzer zurückgelangen. Über die zu ertheilenden Scheine wird zunächst halbmonatlich von der Steuerhebestelle an das zuständige Hauptamt berichtet, das Hauptamt berichtet dann über die in seinem Bezirke beantragten Berechtigungsscheine an die Provinzialsteuereidirektion, wo diese Nachweisungen einer Revision unterzogen und erst die Scheine ausgefertigt werden. Von der Direktionsbehörde gelangen dann die Scheine erst an die Hauptämter, von dort an die Steuerhebestellen und dann erst an die Brennereibesitzer zurück. Es müssen also die Scheine, bis sie in die Hände der Besitzer gelangen, eine große Anzahl von Behörden passiren. Bei dem großen Werthe, der aber in den Berechtigungsscheinen liegt, wird es sich schwerlich umgehen lassen, bei der Ausfertigung derselben eine möglichst scharfe oder häufige Kontrolle zu beobachten.

Die „Brennerei Ztg.“ ertheilt in Nr. 106 folgende zutreffende Auskunft:

Frage 1. J. L. in F. Ich werde Hesenbrenner, muß in Folge dessen einen Rektificir-Apparat aufstellen. Dieses ist mir nun von dem Hauptamte abgeschlagen worden, im Brennraum würde das absolut nicht mehr erlaubt; früher wurde ich, ehe ich den Meßapparat hatte, mit meinem Apparat sehr gut fertig, jetzt aber, wo Vorlauf und Nachlauf Alles denselben Meßapparat passirt, muß ich unbedingt Alles rektificiren. Früher rektificirte ich nur Vor- und Nachlauf, aber nach Belieben auf demselben Apparate. Nun ist meine Ansicht, daß die Steuerbehörde doch nicht das Recht hat, ebenfalls auch das Gesetz nicht, mich zu schädigen, ich glaube doch sicher, daß mir das Recht auch heute noch bleiben muß,